

Verfahrensgang

LG Stralsund, Urt. vom 30.12.2016 – 6 O 140/15

OLG Rostock, Urt. vom 30.09.2020 – 2 U 6/17, [IPRspr 2020-87](#)

Rechtsgebiete

Zuständigkeit → Besonderer Deliktsgerichtsstand

Zuständigkeit → Gerichtsstandsvereinbarung, rügelose Einlassung

Außervertragliche Schuldverhältnisse → Unerlaubte Handlungen, Gefährdungshaftung

Verfahren → Zustellung

Leitsatz

Im Sinn des Art. 7 Nr. 2 EuGVO ist der Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist, sowohl der Handlungs- als auch der Erfolgsort.

Im Rahmen des Art. 32 I 1 lit. a EuGVO wirkt die Zustellung auf den Zeitpunkt zurück, in dem dem Kläger zuzurechnende Zustellungshindernisse behoben sind. [LS von der Redaktion neu gefasst]

Rechtsnormen

BGB § 133; BGB § 157

EuGVVO 1215/2012 Art. 7; EuGVVO 1215/2012 Art. 20; EuGVVO 1215/2012 Art. 22;

EuGVVO 1215/2012 Art. 25; EuGVVO 1215/2012 Art. 29; EuGVVO 1215/2012 Art. 31;

EuGVVO 1215/2012 Art. 32

GKG § 12

GVG § 17a

Rom II-VO 864/2007 Art. 4

ZPO § 145; ZPO § 167; ZPO § 256; ZPO § 293; ZPO § 516; ZPO § 538

Sachverhalt

Mit ihrer negativen Feststellungsklage wehrt sich die Klägerin gegen vermeintliche Schadenersatzansprüche der Bekl. im Zusammenhang mit der Kündigung eines Händlervertrags und der anschließenden Einstellung des früheren Geschäftsführers der Bekl. zu 1), des Bekl. zu 4), als Arbeitnehmer durch die Klägerin. Die Bekl. zu 2) und 3) gründeten 1994 die Bekl. zu 1). Der Bekl. zu 4) war seit 1994 Angestellter und seit 1999 Geschäftsführer und Mitgesellschafter der Bekl. zu 1). Die in G. ansässige Klägerin ist Hersteller von Sportbooten. Am 01.04.2010 schlossen die Klägerin und die Bekl. zu 1) einen Händlervertrag für das Vertriebsgebiet Frankreich. Nach § 22 des Vertrages sollte deutsches Recht Anwendung finden und G. ausschließlicher Gerichtstand sein. Nach einem Zerwürfnis mit den Bekl. zu 2) und 3) wurde am 27.01.2012 der Bekl. zu 4) als Geschäftsführer der Bekl. zu 1) abberufen. Am 07.02.2012 schloss er als „Verkäufer“ mit den Bekl. zu 1), 2) und 3) einen Aufhebungs- und Übertragungsvertrag, mit dem der Bekl. zu 4) seine Geschäftsanteile an der Bekl. zu 1) auf die Bekl. zu 2) und 3) übertrug und der eine Wettbewerbsklausel enthielt. Nachdem der Bekl. zu 4) seine Gesellschaftsanteile an der Bekl. zu 1) auf die Bekl. zu 2) und 3) übertragen hatte, erwarb nachfolgend am 21.03.2012 die Bekl. zu 5) sämtliche Geschäftsanteile an der Bekl. zu 1). Am 02.05.2012 kündigte die Klägerin den Händlervertrag mit der Bekl. zu 1). Am 10.05.2012 schloss die Klägerin einen Arbeitsvertrag mit dem Bekl. zu 4) und setzte ihn als Regionalverkaufsleiter ein. Die Bekl. zu 1), 2), 3) und 5) beantragten daraufhin bei dem Handelsgericht in Toulon, den Bekl. zu 4) und die Klägerin gesamtschuldnerisch zu verurteilen, an die Bekl. zu 1), 2), 3) und 5) zu zahlen.

Mit Urteil vom 30.12.2016 hat das LG Stralsund, Az. 6 O 140/15, die Klage als unzulässig abgewiesen. Gegen das Urteil wendet sich die Klägerin mit ihrer Berufung. Sie beantragt, 1. festzustellen, dass den Bekl. zu 1), 3) und 5) weder wegen der Einstellung des Bekl. zu 4) mit Vertrag vom 10.05.2012 noch aufgrund der Kündigung vom 02.05.2012 des Händlervertrags zwischen der Klägerin und der Bekl. zu 1) vom 01.04.2010 Ansprüche gegen die Klägerin zustehen; 2. festzustellen, dass dem Bekl. zu 4) keine Ansprüche gegen die Klägerin zustehen, soweit er wegen des Abschlusses des Arbeitsvertrags mit der Klägerin vom 10.05.2012 und der damit angeblich verbundenen Vertragsverletzung des zwischen ihm und

den Bekl. zu 1), 2) und 3) am 07.02.2012 geschlossenen Aufhebungs- und Übertragungsvertrags und/oder der Kündigung vom 02.05.2012 des Händlervetrags zwischen der Klägerin und der Bekl. zu 1) vom 01.04.2010 rechtskräftig verurteilt wird, der Bekl. zu 1) und/oder dem Bekl. zu 2) und oder dem Bekl. zu 3) und/oder der Bekl. zu 5) Schadenersatz aus vorgenannten Gründen zu leisten. Die Bekl. zu 1), 3), 4) und 5) beantragen, die Berufung zurückzuweisen.

Aus den Entscheidungsgründen:

(Randnummern der IPRspr-Redaktion)

[1] II.

[2] Die Klage ist hinsichtlich der Beklagten zu 1), 3) und 5) zulässig und hinsichtlich des Beklagten zu 4) unzulässig, über die Klage gegen den Beklagten zu 2) hat der Senat wegen der teilweisen Berufungsrücknahme nicht mehr zu befinden...

[3] 1. Im Verhältnis zu den Beklagten zu 1), 3) und 5) folgt die Zuständigkeit des Landgerichts aus Art. 7 Nr. 2 EuGVVO. Vor diesem Hintergrund konnte das klageabweisende Prozessurteil im Verhältnis zu den Beklagten zu 1), 3) und 5) keinen Bestand haben. Die Klage war gegenüber den Beklagten zu 1), 3) und 5) auch nicht aus einem anderen Grund unzulässig. Insbesondere fehlt der Klägerin gegenüber diesen drei Beklagten, die unmissverständlich und konkret in Gestalt der in Frankreich gegen die hiesige Klägerin erhobenen Leistungsklage Ansprüche geltend gemacht haben, nicht das notwendige Feststellungsinteresse gemäß § 256 Abs. 1 ZPO.

[4] a) Die Zuständigkeit des Landgerichts folgt aus Art. 7 Nr. 2 EuGVVO. Keine Rolle spielt für die Frage der Zuständigkeit, ob für die Anspruchsprüfung in materieller Hinsicht deutsches oder französisches Recht Anwendung findet. Ein gesetzlicher Gleichlauf zwischen internationaler Zuständigkeit und anzuwendendem materiellem Recht findet nicht statt (BGH, Urteil vom 09.07.2009 - Xa ZR 19/08 ([IPRspr 2009-28](#)), NJW 2009, 3371 [Juris; Tz. 13]; Zöller/Geimer, ZPO, 33. Aufl. 2020, EuGVVO Art. 7 Rn. 62).

[5] (1) Im Ergebnis der Erörterungen geht der Senat davon aus, dass eine ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts auf der Grundlage des § 22 b) des Händlervetrags vom 01.04.2010 in Verbindung mit Art. 25 Abs. 1 EuGVVO ausscheidet, weil es sich selbst bei einem im Ausgangspunkt weiten Verständnis von der Anwendbarkeit des Vertrages, wie dessen § 1 sie im Prinzip nahelegt, nicht um eine vertragliche Streitigkeit handelt. Der Streitgegenstand ist nicht vertraglicher Natur.

[6] (a) Die von der Beklagten zu 1) reklamierte Haftung der Klägerin ist nicht vertraglicher Natur. Den Streitgegenstand bestimmt auch im Fall der negativen Feststellungsklage allein die klagende Partei mit ihren Anträgen und dem zur Begründung vorgetragenen Lebenssachverhalt (BGH, Urteil vom 29.01.2013 - KZR 8/10 ([IPRspr 2013-224](#)), GRUR-RR 2013, 228 [Juris; Tz. 14]). Danach ist der von der Klägerin vorgetragene Lebenssachverhalt zur Spezifizierung des Streitgegenstands der negativen Feststellungsklage heranzuziehen. Diese bezieht sich zur Begründung auf die in Frankreich anhängige Klage, so dass zunächst die dortige Anspruchsbegründung maßgeblich ist. Streitgegenstand ist dort ein vermeintlicher Anspruch wegen der am 02.05.2012 erfolgten Kündigung des Händlervetrags und der am 10.05.2012 erfolgten Anstellung des Beklagten zu 4) trotz vermeintlicher Kenntnis der Klägerin von der Wettbewerbsvereinbarung zwischen den Beklagten zu 1) und 4). Es handelt sich um einen einheitlichen Streitgegenstand. Zwar sind in den Anträgen zwei Handlungen der Klägerin als Anknüpfungspunkt für die (verneinte) Haftung genannt. Die Beklagte zu 1) macht indes einen einheitlichen Anspruch geltend, bei dem Kündigung und Anstellung nur Teilaspekte eines einheitlich geplanten und vollzogenen kollusiven Zusammenwirkens in Kenntnis der Wettbewerbsabrede darstellen. In diesem einheitlichen Streitgegenstand ist auch das vom Landgericht für die Zuständigkeitsfrage für maßgeblich erachtete zeitlich nachfolgende Auftreten des Beklagten zu 4) für die Klägerin auf dem französischen Markt enthalten. Unabhängig von der wörtlichen Formulierung der Klageanträge im hiesigen Verfahren einerseits und der Fassung der Leistungsanträge bzw. ihrer Begründung im französischen Verfahren andererseits lässt sich das geschäftliche Agieren des Beklagten zu 4) im Rahmen seiner arbeitsvertraglichen Tätigkeit für die Klägerin von der Einstellung, die zur Begründung eben dieses Arbeitsverhältnisses geführt hat und erkennbar von vornherein auf einen entsprechenden Einsatz auf dem französischen Markt gerichtet war,

nicht trennen. Das deckt sich mit der im Verhandlungstermin vor dem Senat durch die Beklagten zu 1), 3) und 5) mündlich erfolgten Klarstellung, der Klägerin werde letztlich nicht die - ausdrücklich als rechtlich zulässig anerkannte - Kündigung des Händlervertrages mit der Beklagten zu 1) vorgeworfen, sondern die zurechenbare Beteiligung an dem Auftreten des Beklagten zu 4) auf dem französischen Markt. In dieses Bild fügt sich auch die Passage auf Seite 17 (a.E.) der französischen Leistungsklage, die den auf ... € bezifferten vermeintlichen Schaden der Beklagten zu 1) - anders als die insoweit missverständlichen Ausführungen auf Seite 16 - nicht oder jedenfalls nicht im eigentlichen Sinne auf die Kündigung des Vertriebsvertrages zwischen der Klägerin und der Beklagten zu 1) zurückführt, sondern auf die nahezu gleichzeitige und aus Sicht der Beklagten funktional mit der Händlervertragskündigung zusammenhängende Einstellung des Beklagten zu 4) durch die Klägerin, womit erkennbar nicht die Einstellung als solche gemeint ist, aus der allein der Beklagtenseite naturgemäß kein Schaden entstehen konnte, sondern erst das auf Grundlage dieser Einstellung sodann entfaltete Tätigwerden des Beklagten zu 4) auf dem französischen Markt. Der eigentliche Anknüpfungspunkt für die beklagtenseits reklamierte Haftung der Klägerin liegt damit in einem Bereich, der mit der Kündigungsberechtigung - die äußerstenfalls noch als vertragliche Auseinandersetzung zu begreifen gewesen wäre - nichts mehr zu tun hat. Dann aber ist für ein Abstellen auf die vertragliche Gerichtsstandsvereinbarung kein Raum.

[7] Wollte man demgegenüber - anders als der Senat - das Vorbringen dahin verstehen, mit der Feststellungsklage abzuwehrende Ansprüche würden auf die Kündigung des Händlervertrags unabhängig von der Anstellung des Beklagten zu 4) und dessen Tätigkeit gestützt, wäre hierfür eine ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts Stralsund zu bejahen. Zugleich wäre deutsches Haftungsrecht anzuwenden, auf dessen Grundlage Ansprüche nicht bestehen.

[8] (b) Im Verhältnis zu den Beklagten zu 3) und 5) kann auf die vertragliche Gerichtsstandsvereinbarung auch deshalb nicht zurückgegriffen werden, weil die Beklagten zu 3) und 5) am Vertrag nicht beteiligt waren. Eine Drittwirkung der Prorogation käme allenfalls bei Zustimmung oder Rechtsnachfolge (EuGH, Urteil vom 07.02.2013 - C-543/10, EuZW 2013, 316 [Juris; Tz. 29 ff.]; OLG Stuttgart, Urteil vom 23.12.2003 - 3 U 147/03 (IPRspr. 2003 Nr. 153), TranspR 2004, 406 [Juris; Tz. 36 f.]; Zöller/Geimer, ZPO, 33. Aufl. 2020, EuGVVO Art. 25 Rn. 51 ff. m.w.N.) sowie gegen persönlich haftende Gesellschafter (vgl. BGH, Urteil vom 12.11.1990 - II ZR 249/89 (IPRspr. 1990 Nr. 237b), MDR 1991, 737 [Juris; Tz. 8], für eine Schiedsvereinbarung; Zöller/Schultzy, ZPO, 33. Aufl. 2020, § 38 Rn. 13 m.w.N.) in Betracht. Keine dieser Fallgruppen ist hier einschlägig. Der von der Klägerin - ohne Norm- oder Fundstellenangabe - herangezogene Gedanke, wer sich für seine Ansprüche zumindest indirekt auf den Vertrag stütze, müsse sich konsequenterweise auch die dortige Gerichtsstandsvereinbarung entgehen lassen, trägt nicht.

[9] (2) Die Zuständigkeit des Landgerichts folgt indes aus Art. 7 Nr. 2 EuGVVO. Danach ist der besondere Gerichtstand der unerlaubten Handlung an dem Ort gegeben, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union ist der Begriff der unerlaubten Handlung autonom und ohne Rückgriff auf das nationale Recht auszulegen. In diesem Gerichtsstand sind alle Klagen zulässig, mit denen eine Schadenshaftung geltend gemacht wird, die nicht an einen Vertrag im Sinn des Art. 7 Nr. 1 EuGVVO anknüpft (EuGH, Urteil vom 21.04.2016 - C-572/14, GRUR 2016, 927 [Juris; Tz. 32]; BGH, Urteil vom 29.01.2013 - KZR 8/10 ([IPRspr 2013-224](#)), GRUR-RR 2013, 228 [Juris; Tz. 12], zur alten Fassung in Art. 5 Brüssel-I-VO). Auch die negative Feststellungsklage fällt unter diese Regelung (EuGH, Urteil vom 25.10.2012 - C-133/11, NJW 2013, 287 [Juris; Tz. 36]; BGH, Urteil vom 29.01.2013 - KZR 8/10 ([IPRspr 2013-224](#)), GRUR-RR 2013, 228 [Juris; Tz. 14]). Mit der Wendung: „Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist“, ist sowohl der Ort der Verwirklichung des Schadenserfolgs (Erfolgsort) als auch der Ort des für den Schaden ursächlichen Geschehens (Handlungsort) gemeint, so dass der Beklagte nach Wahl des Klägers vor dem Gericht eines dieser beiden Orte verklagt werden kann (EuGH, Urteil vom 25.10.2011 - C-509/09, NJW 2012, 137 [Juris; Tz. 41]; EuGH, Urteil vom 16.06.2016 - C-12/15, NJW 2016, 2167 [Juris; Tz. 28]; BGH, Urteil vom 29.01.2013 - KZR 8/10 ([IPRspr 2013-224](#)) [aaO]). So ist etwa bei Ansprüchen wegen einer Kartellabsprache der Abspracheort maßgeblich, wenn das Kartell an einem bestimmten Ort geschlossen wurde (EuGH, Urteil vom 21. Mai 2015 - C-352/13 [Juris; Tz. 44]).

[10] (a) Die streitgegenständlichen Ansprüche sind keine - den Anwendungsbereich des Art. 7 Nr. 2 EuGVVO ausschließenden - vertraglichen Ansprüche i.S.v. Art. 7 Nr. 1 EuGVVO, weil die Haftung an das

Auftreten des Beklagten zu 4) auf dem französischen Markt und die Mitwirkung der Klägerin an diesem Auftreten - beginnend jedenfalls mit der Einstellung des Beklagten zu 4) zu eben diesem Zweck - anknüpft und diese Handlungen selbst bei einem tendenziell weiten Anwendungsverständnis nicht mehr mit einer etwaigen Verletzung von Pflichten aus dem Händlervertrag zwischen der Klägerin und der Beklagten zu 1) in Verbindung stehen. Auch ergibt sich eine vertragliche Natur der reklamierten Haftung nicht aus dem das Wettbewerbsverbot enthaltenden Vertrag des Beklagten zu 4) mit den Beklagten zu 2) und 3); die Klägerin nämlich war an diesem Vertrag nicht beteiligt. Ob die vorliegend nicht - jedenfalls nicht unmittelbar - streitbegriffene Haftung des Beklagten zu 4) gegenüber den übrigen Beklagten vertraglicher Natur ist, spielt keine Rolle.

[11] (b) Der Handlungsort ist Greifswald und damit im Inland belegen. Die Klägerin schloss hier bzw. von hier aus den Arbeitsvertrag mit dem Beklagten zu 4) und entsandte ihn von dort aus als ihren Arbeitnehmer auf den französischen Markt. Unerheblich ist, ob der Erfolgsort in Frankreich angesiedelt und deshalb zugleich eine Zuständigkeit eines französischen Gerichts begründet ist. Ebenso wenig kommt es auf die von den Parteien diskutierte Frage an, ob der Ort der vermeintlich schadenstiftenden Handlung des Beklagten zu 4) der Klägerin als vermeintlicher Teilnehmerin ("Beihilfe") in zuständigkeitsbegründender Weise zugerechnet werden kann (ablehnend EuGH, Urteil vom 16.05.2013 - C-228/11, NJW 2013, 2099 [Juris; Tz. 40 f.]; EuGH, Urteil vom 03.04.2014 - C-387/12, NJW 2014, 1793 [Juris; Tz. 40]; BGH, Urteil vom 18.10.2016 - VI ZR 618/15 ([IPRspr 2016-58](#)), WM 2017, 323 [Juris; Tz. 18]; Zöller/Geimer, ZPO, 33. Aufl. 2020, EuGVVO Art. 7 Rn. 56 m.w.N.).

[12] (c) Ausgehend von der durch Art. 7 Nr. 2 EuGVVO begründeten Zuständigkeit des Landgerichts besteht weder Veranlassung noch Raum für eine weitere Zurückstellung einer prozessbeendenden Sachentscheidung in Abhängigkeit vom Fort- bzw. Ausgang des in Frankreich anhängigen Leistungsklageverfahrens. Insoweit war insbesondere für die durch den Beklagten zu 4) hilfsweise beantragte Aussetzung kein Raum, zumal der Beklagte zu 4) mit seinem vorrangigen Sachantrag obsiegt hat und der Eventualfall damit nicht eingetreten ist.

[13] Zwar ist der hier - lediglich - gegebene deliktische Gerichtsstand des Art. 7 Nr. 2 EuGVVO im Unterschied zu der nach Auffassung der Klägerin durch eine Gerichtsstandsvereinbarung begründeten Zuständigkeit nicht ausschließlich (vgl. Art. 31 Abs. 2 EuGVVO). Der „Kernpunkt“ des hiesigen und des in Frankreich anhängigen Verfahrens ist der Gleiche (zur autonomen Auslegung des Art. 29 EuGVVO und dem daraus folgenden „weiten Verfahrensgegenstandsbegriff“ siehe Zöller/Geimer, ZPO, 33. Aufl. 2020, EuGVVO Art. 29 Rn. 25 m.w.N.). Es stellt sich daher nach Maßgabe des Art. 29 Abs. 2 EuGVVO die Frage, wie sich der vorliegende Prozess zu dem Verfahren vor dem französischen Gericht verhält und ob ggf. von hiesiger Seite eine Unzuständigkeit auszusprechen ist (Art. 29 Abs. 3 EuGVVO). Diese Frage ist indes unter Berücksichtigung der durch den Senat mit Beschluss vom 29.11.2017 (Bd. III Bl. 451 / 451-Rs. d.A.) eingeholten Mitteilung des Handelsgerichts in Toulon vom 31.01.2019 (Bd. IV Bl. 479 ff. / 542 ff. d.A.) dahin zu beantworten, dass dem französischen Verfahren kein Vorrang gebührt.

[14] Da in Frankreich augenscheinlich bereits im Erkenntnisverfahren Parteibetrieb herrscht, die Klage also zunächst auf Veranlassung des Klägers durch den Gerichtsvollzieher an den Prozessgegner zuzustellen und erst dann bei Gericht einzureichen ist, ist für die Bestimmung der Priorität - bezogen auf das französische Verfahren - die Vorschrift des Art. 32 Abs. 1 Satz 1 lit. b) EuGVVO maßgeblich. Damit gilt das französische Gericht spätestens seit dem 02.11.2015 als angerufen, weil an diesem Tag das Amtsgericht Greifswald im Wege der Rechtshilfe (Art. 32 Abs. 1 Satz 2 EuGVVO) die Zustellung an die Klägerin bewirkt hat (Bd. IV Bl. 537-Rs. d.A.), frühestens aber seit dem 01.10.2015 (Eingang der Klage bei dem Gerichtsvollzieher in Frankreich).

[15] Hinsichtlich des vorliegenden inländischen Prozesses richtet sich die Priorität nach Art. 32 Abs. 1 Satz 1 lit. a) EuGVVO. Danach kommt es auf den Zeitpunkt der Einreichung der Klage - also den Eingang bei Gericht - an, wenn der Kläger in der Folge nicht versäumt, die ihm obliegenden Maßnahmen zu treffen, damit die Zustellung an den Beklagten bewirkt werden kann. Beim Landgericht ist die Klage am 18.06.2015 eingegangen. Die Kostenrechnung vom 23.06.2015 wurde indes erst nach Mahnung am 12.08.2015 beglichen. Angeforderte Abschriften und Übersetzungen lagen sodann offenbar bis Mitte September 2015 vor. Die Klage wurde sodann erst am 06.04.2016 zur Zustellung abgesandt und am 11.04.2016 den Beklagten zu 1) und 5) sowie zu einem nicht genauer feststellbaren Zeitpunkt vor dem

27.05.2016 dem Beklagten zu 3) zugestellt. Die Bandbreite möglicher Zeitpunkte, zu bzw. ab denen das Landgericht im hier maßgeblichen Sinne als angerufen gilt, reicht mithin vom 18.06.2015 bis zum 11.04./27.05.2016.

[16] Insoweit gilt zunächst, dass die offenbar allein auf Nachlässigkeit der Klägerin zurückzuführende Verspätung der Einzahlung des Kostenvorschusses – § 12 Abs. 1 GKG – jedenfalls eine Rückwirkung auf den Anhängigkeitszeitpunkt, also den 18.06.2015, hindert (MüKoZPO/Gottwald, ZPO, 05. Aufl. 2017, Brüssel-Ia-VO Art. 32 Rn. 2; Zöller/Geimer, ZPO, 33. Aufl. 2020, EuGVVO Art. 32 Rn. 2); nur Verzögerungen im Bereich des gerichtlichen Zustellungsbetriebs gehen – ähnlich den innerstaatlich zu § 167 ZPO entwickelten Grundsätzen – nicht zu Lasten der klagenden Partei (OLG Karlsruhe, Urteil vom 28.03.2006 – 8 U 218/05 ([IPRspr 2006-111](#)) [Juris; Tz. 63]; Schlosser, in: Schlosser/Hess, EU-Zivilprozessrecht, 04. Aufl. 2015, EuGVVO Art. 32 Rn. 2). Es tritt aber eine Rückwirkung auf den Zeitpunkt ein, in dem der Vorschuss bei Gericht eingegangen ist, mithin auf den 12.08.2015 und damit jedenfalls auf einen Zeitpunkt vor dem 01.10.2015. Ab dem 12.08.2015 nämlich hatte die Klägerin alles ihr für die Herbeiführung des Zustellererfolges nach der Prozessordnung Obliegende getan. Alles in der Folge zur Herbeiführung des Zustellererfolges noch zu Veranlassende, insbesondere die Fertigung von Übersetzungen, oblag von Amts wegen dem angerufenen Gericht und war für die Klägerin nicht weiter beeinflussbar (vgl. Schlosser, in: Schlosser/Hess, EU-Zivilprozessrecht, 04. Aufl. 2015, Brüssel-Ia-VO Art. 32 Rn. 2). Das Gericht muss hier mit der Behebung des Zustellhindernisses als angerufen gelten, und zwar mit der Behebung bereits und nur desjenigen Zustellhindernisses, das im Verantwortungsbereich der Klagepartei liegt. Soweit im Schrifttum für den Fall einer nachträglichen Behebung von Zustellerhindernissen vereinzelt die Auffassung vertreten wird, es komme auf die „endgültige Rechtshängigkeit“ nach nationalem Recht an (Prütting/Gehrlein/Pfeiffer, ZPO, 09. Aufl., Brüssel Ia-VO Art. 32 Rn. 5) oder auf den Zeitpunkt der Einlassung des Beklagten auf das Verfahren (Schlosser, in: Schlosser/Hess, EU-Zivilprozessrecht, 04. Aufl. 2015, EuGVVO Art. 32 Rn. 2), kann dem jedenfalls für die vorliegende Konstellation nicht beigetreten werden. Ein sachlich einleuchtender Grund, die Klägerin schlechter zu stellen als sie stünde, hätte sie die Klage – mit ausreichendem Kostenvorschuss – überhaupt erst am 12.08.2015 bei Gericht eingereicht, ist nicht ersichtlich (wie hier Gruber FamRZ 2000, 1129 [1133]; Hüßtege, in: Thomas/Putzo, ZPO, 38. Aufl., EuGVVO Art. 32 Rn. 4; E. Peiffer/M. Peiffer, in: Geimer/Schütze Int. Rechtsverkehr, 58. EL Oktober 2019, VO (EG) 1215/2012 Art. 32 Rn. 12).

[17] b) Aus den zur Frage der Relevanz der Zuständigkeitsvereinbarung ausgeführten Gründen kann auch für die Frage des materiell anzuwendenden Rechts nicht auf den gekündigten Händlervertrag und die dort getroffene Rechtswahl – zu Gunsten des deutschen Rechts – abgestellt werden. Insbesondere und zumal unter Berücksichtigung der jetzt gegenüber dem Senat erfolgten Klarstellungen von Seiten der Beklagten zu 1), 3) und 5) zeigen bereits die Begründungslinien der in Frankreich erhobenen Leistungsklage, dass der gegen die Klägerin gerichtete Vorwurf, den Händlervertrag gekündigt zu haben, nicht dahingehend zu verstehen ist, der Klägerin habe kein Kündigungsrecht zugestanden bzw. die Kündigung sei – gemessen am Pflichtenprogramm des gekündigten Vertrages – pflichtwidrig bzw. unzeitig erfolgt und die Klägerin hafte deshalb, also gerade wegen eines vertragswidrigen Verhaltens gegenüber der Beklagten zu 1), auf Schadensersatz. Vielmehr greifen die Beklagten zu 1), 3) und 5) die Kündigung des Händlervertrages nicht als solche, sondern allein aus dem Blickwinkel an, es handle sich dabei um ein Element der deliktischen Mitwirkung der Klägerin an dem vertragsbrüchigen Verhalten des Beklagten zu 4). Nur vor diesem Hintergrund erschließen sich insbesondere die Ausführungen der Beklagten zu 1), 3) und 5) gegenüber dem französischen Gericht, die Klägerin sei durch den Beklagten zu 4) zur Kündigung des Händlervertrages gedrängt worden. Dieses vermeintliche Drängen und der von Beklagtenseite angenommene funktionale Zusammenhang zwischen der Kündigung des Vertrages mit der Beklagten zu 1) und der Einstellung des Beklagten zu 4) wären haftungsrechtlich im Hinblick auf die Klägerin ohne Belang, würde die vermeintliche Haftung der Klägerin wegen der Vertragskündigung im Vertrag selbst – also in der bilateralen Rechtsbeziehung (nur) zwischen Klägerin und Beklagter zu 1) – wurzeln.

[18] Vielmehr ergibt sich hier die Anwendung französischen materiellen Privatrechts kraft Gesetzes aus Art. 4 Abs. 1 der EG-Verordnung 864/2007 („Rom II“). Danach ist das Recht desjenigen Staates anzuwenden, in dem der Schaden eintritt, unabhängig davon, in welchem Staat das schadensbegründende Ereignis oder indirekte Schadensfolgen eingetreten sind. Für die materielle Rechtsanwendung sind damit andere Maßstäbe heranzuziehen als diejenigen des Art. 7 Nr. 2 EuGVVO. Für das materiell anzuwendende Recht ist unabhängig von den in bzw. von Greifswald aus erfolgten

Handlungen der Klägerin auf den Ort abzustellen, an dem sich für die Beklagten zu 1), 3) und 5) der - vermeintliche - Schaden realisiert hat. Das ist unstreitig Frankreich, in dessen Territorium die Beklagten zu 1), 3) und 5) ansässig sind und in dem sie in - vermeintliche - Konkurrenz zur Klägerin in Gestalt des dort für jene auftretenden Beklagten zu 4) getreten sind. Es geht gerade um geschäftliche Einbußen auf dem französischen Markt. Ort des Schadenseintrittes ist somit Frankreich.

[19] c) Ob das in der Sache selbst zur Anwendung gelangende - und gemäß § 293 Satz 1 ZPO wie ein tatsächlicher Umstand zu behandelnde, insbesondere also dem Beweis zugängliche - französische Privatrecht im Ergebnis zu der reklamierten Schadensersatzhaftung der Klägerin gegenüber den Beklagten zu 1), 3) und 5) nach Grund und Höhe führt, kann der Senat aus eigener Sachkunde nicht beurteilen ...

[20] d) Der Senat sieht nach § 538 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 ZPO von einer Selbstentscheidung in der Sache ab und verweist den Rechtsstreit an das Landgericht zurück, weil die materielle Beurteilung nach französischem Privatrecht zu erfolgen hat, das im Rahmen einer Beweisaufnahme festzustellen ist (§ 293 ZPO) ...

[21] 2. Infolge der Berufungsrücknahme (§ 516 Abs. 1 ZPO) im Verhältnis zum Beklagten zu 2) hat der Senat insoweit keine Entscheidung in der Sache zu treffen ...

[22] 3. Gegenüber dem Beklagten zu 4) ist die Klage durch das Landgericht im Ergebnis zu Recht als unzulässig abgewiesen worden. Das angefochtene Urteil hat daher in diesem Punkt bestand.

[23] a) Das folgt zwar nicht aus der vom Landgericht angenommenen Zuständigkeit der deutschen Arbeitsgerichte. Eine solche Zuständigkeit - ihr Vorliegen unterstellt - hätte den Erlass eines klageabweisenden Prozessurteils nicht erlaubt. Insoweit hätte das Landgericht vielmehr - nach Abtrennung (§ 145 Abs. 1 Satz 1 ZPO) des Verfahrens gegen den Beklagten zu 4) - von Amts wegen Verweisungsbeschluss gemäß § 17a Abs. 2 Satz 1 GVG erlassen müssen (vgl. Zöller/Greger, ZPO, 33. Aufl. 2020, § 280 Rn. 6). Lediglich bei Annahme einer Zuständigkeit der französischen (Arbeits-) Gerichtsbarkeit - Art. 20 Abs. 1, 22 Abs. 1 EuGVVO - wäre eine Klageabweisung durch Urteil in Betracht gekommen, weil weder die EuGVVO noch das nationale Verfahrensrecht eine grenzüberschreitende Verweisung zulassen.

[24] b) Ob eine - ausschließliche (Art. 22 Abs. 1 EuGVVO: „nur ...“) - Zuständigkeit eines französischen (Arbeits-) Gerichts hier begründet ist und die Klage deswegen auf Zulässigkeitsebene erfolglos bleibt, kann der Senat letztlich offen lassen, weil die Zulässigkeit der gegen den Beklagten zu 4) erhobenen Klage jedenfalls am Erfordernis eines rechtlichen Feststellungsinteresses (§ 256 Abs. 1 ZPO) scheitert. Dieses Interesse hängt - wie stets bei negativen Feststellungsklagen - davon ab, ob sich das Verhalten des Beklagten zu 4) der Klägerin gegenüber als eine Anspruchsberührung darstellt (vgl. Zöller/Greger, ZPO, 33. Aufl. 2019, § 256 Rn. 7 m.w.N.). Das ist im Ergebnis zu verneinen.

[25] Zwar ist nicht erforderlich, dass die beklagte Partei behauptet, bereits eine durchsetzbare Forderung gegenüber der klagenden Partei zu haben. Deren Rechtsstellung ist vielmehr schon dann schutzwürdig betroffen, wenn geltend gemacht wird, aus dem bestehenden Rechtsverhältnis könne sich unter bestimmten Voraussetzungen, deren Eintritt noch ungewiss ist, ein Anspruch gegen sie ergeben. Demgegenüber enthält die bloße Ankündigung, unter bestimmten Voraussetzungen in eine Prüfung einzutreten, ob ein Anspruch gegen die Klagepartei besteht, noch keinen ernsthaften hinreichend bestimmten Eingriff in dessen Rechtssphäre, der ein alsbaldiges Interesse an gerichtlicher Klärung eines Rechtsverhältnisses der Parteien begründen könnte (BGH, Urteil vom 10.10.1991 - IX ZR 38/91, NJW 1992, 436 = WM 1992, 276 [Juris; Tz. 14]; BGH, Urteil vom 12.07.2011 - X ZR 56/09, GRUR 2011, 995 [Juris; Tz. 15]). Das Verhalten bzw. Auftreten des Beklagten zu 4) gegenüber der Klägerin ist insoweit analog §§ 133, 157 BGB auszulegen (vgl. BGH, Urteil vom 12.07.2011 - X ZR 56/09, GRUR 2011, 995 [Juris; Tz. 16]).

[26] Ausgehend von diesen Maßstäben ist ein Feststellungsinteresse hier zu verneinen ...

Fundstellen

LS und Gründe
NJOZ, 2021, 21

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2020-87>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).